

Wilhelm Natrup

Amtschef / Kantonsplaner Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich Telefon +41 43 259 30 20 wilhelm.natrup@bd.zh.ch www.are.zh.ch

Referenz-Nr.: ARE 17-0857

An die politischen Gemeinden und Planungsverbände des Kantons Zürich sowie die Planungsbüros und Katasterbearbeiterorganisationen (KBO)

3 1, Aug. 2018

Informationen zum Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren von Richtund Nutzungsplänen sowie Quartierplänen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchten wir Sie nachfolgend über verschiedene Aspekte und Neuerungen betreffend das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren von Richt- und Nutzungsplänen sowie Quartierplänen informieren:

Kantonale Vorprüfung

Bislang sind Planungsvorlagen für Richt- und Nutzungspläne, welche die kantonale Vorprüfung durchlaufen, gemäss unserer «Checkliste – Unterlagen für die Vorprüfung und Genehmigung» in 10-facher bzw. 7-facher Ausführung in Papierform einzureichen. Bei Quartierplänen wird die notwendige Anzahl einzureichender Dossiers im Nachgang zur Quartierplaneinleitung mit der zuständigen Gebietsbetreuerin bzw. dem zuständigen Gebietsbetreuer fallweise bestimmt. Insgesamt ist die Bereitstellung dieser Dossiers für die Gemeinden mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird unser Amt deshalb die Abwicklung der Vorprüfungsverfahren anpassen. Per 1. November 2018 müssen neu sämtliche Unterlagen sowohl für Vorprüfungen von Richt- und Nutzungspläne als auch für Quartierpläne nur noch in 2-facher Ausführung in Papierform eingereicht werden. Dasselbe gilt für Gewässerraumfestlegungen im Zusammenhang mit nutzungsplanerischen Verfahren. Im Gegenzug benötigen wir für das Einholen von Mitberichten bei kantonalen Ämtern und Fachstellen für jedes eingereichte Dokument auch eine Datei in digitaler Form. Die erforderlichen Dokumente in digitaler Form und in Papierform werden von uns zu Beginn der Vorprüfung auf ihre Vollständigkeit überprüft. Sollten Unterlagen fehlen, so werden wir uns erlauben, das Vorprüfungsverfahren bis zum Eingang aller Dokumente zu sistieren.

Bitte entnehmen Sie der beiliegenden überarbeiteten «Checkliste – Unterlagen für die Vorprüfung und Genehmigung» (abrufbar unter <u>www.raumplanung.zh.ch</u> → Formulare und Merkblätter) die Einzelheiten, wie die elektronischen Daten eingereicht werden müssen und was dabei zu beachten ist (Datenübermittlung, Dateiformat, Datenbeschriftung, Dateigrösse und Umfang).

Genehmigung

Wie bis anhin sind die Unterlagen für die Genehmigung in der geforderten Anzahl in Papierform und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Einzelheiten dazu können ebenfalls der erwähnten Checkliste entnommen werden. Neu ist, dass die zur Genehmigung einzureichenden elektronischen Unterlagen, wie bereits im Vorprüfungsverfahren, via WebTransfer (www.webtransfer.zh.ch) an nutzungsplanung@bd.zh.ch mit der entsprechenden Beschriftung eingereicht werden müssen.

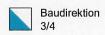
Publikation Rechtskraft durch die Gemeinden

Wie sich in der Praxis zeigt, handhaben die Gemeinden das Thema Publikation der Rechtskraft unterschiedlich. Dies nehmen wir zum Anlass, um nochmals auf die diesbezüglich geltenden Vorgaben aufmerksam zu machen:

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. Juli 2014 hat sich das Genehmigungsverfahren kommunaler Planfestsetzungen geändert. Der Genehmigungsentscheid der Baudirektion erfolgt unmittelbar nach der Festsetzung der Vorlage. Die Planfestsetzung und die Genehmigung werden durch die Gemeinde gleichzeitig eröffnet (vgl. § 5 Abs. 3 PBG). Am Tag nach der Eröffnung beginnt die 30-tägige Rekursfrist zu laufen, innert der beide Akte gemeinsam beim Baurekursgericht (BRG) angefochten werden können. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist beim BRG die Rechtskraftbescheinigung einzuholen. Wesentlich ist dabei, dass eine Planung grundsätzlich erst mit der Publikation der Rechtskraft Gültigkeit erlangt. In unserem Schreiben vom 7. Mai 2018 («Koordination von Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren bei kommunalen Planfestsetzungen – Schema Genehmigungsverfahren und Muster für Publikationen») an die kommunalen Planungsbehörden findet sich ein Ablaufschema zum Genehmigungsverfahren mit entsprechendem Kurzkommentar sowie Verweisen auf die jeweiligen Muster für Publikationen (abrufbar unter www.raumplanung.zh.ch → Formulare und Merkblätter → weitere Grundlagen).

Aus diesem Grund sind die Gemeinden eingeladen, die Inkraftsetzung dem Amt für Raumentwicklung anzuzeigen. Die **Publikation aus dem Amtsblatt** können die Gemeinden entweder **per Post oder elektronisch als PDF an nutzungsplanung@bd.zh.ch** einreichen. Sie erleichtern uns die Verarbeitung wesentlich, wenn Sie die Betreffzeile Ihres E-Mails einheitlich gemäss beiliegender Checkliste beschriften.

Wir sind überzeugt, dass mit diesen Anpassungen und der Klärung zum Dokumentenfluss im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren eine zeitgemässe Bearbeitung Ihrer Planungen durch die kantonalen Fachstellen sichergestellt werden kann. Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Gebietsbetreuerin bzw. den zuständigen Gebietsbetreuer im Bereich Richt- und Nutzungsplanung.



Freundliche Grüsse

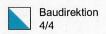
Wilhelm Natrup

Beilagen

Checkliste Unterlagen für die Vorprüfung und Genehmigung

Kopie an

- ARE, Richt- und Nutzungsplanung
- ARE, Ortsbild und Städtebau ARE, Datengrundlagen
- ARE, Zentrale Dienste
- ARE, Quartierpläne
- AWEL, Wasserbau



Anhang: Muster zur Beschriftung des Betreffs bei Meldungen zur Inkraftsetzung

Struktur

"GEMEINDENAME_MELDUNGS_NR_IM_AMTSBLATT_GESCHÄFTSBEZEICHNUNG_Inkraftsetzung"

Beispiel für eine elektronische Publikationsbestätigung der Inkraftsetzung

"Thalwil_198297_Privater_Gestaltungsplan_Breiteli_Inkraftsetzung"